



Vorlage Nr.: 20/238

08.09.2011

Beschlussvorlage

öffentlich

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreistag	Kreisdirektor	19.09.2011	1

SozialTicket im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☒ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☐ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	<i>Langfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☒ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☒ ja ☐ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
22		gez. Schmidt		
18	gez. Jünemann		gez. Butz	gez. Süberkrüb
50	gez. Becker			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag: Der Kreistag des Kreises Recklinghausen stimmt der Teilnahme am VRR-SozialTicket für die Pilotphase vom 01.11.2011 bis einschließlich 31.12.2012 zu.

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen nimmt die „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife für Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstattarif“ zur Kenntnis.

Gemäß Ziffer 3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) vom 08.08.2011 wird die Abwicklung der Finanzierung des SozialTickets über den Zweckverband VRR / die VRR AöR bestätigt.

Eine Fortsetzung des SozialTickets über die Pilotphase hinaus kommt nur dann in Betracht, wenn durch die Fortführung des SozialTickets weder die das Kreisgebiet bedienenden Verkehrsunternehmen noch der Kreis Recklinghausen oder die kreisangehörigen Städte noch die Kunden finanziell belastet werden

Darstellung des Sachverhaltes:

Im Verkehrsverbund Rhein Ruhr wird seit längerem über die Einführung eines SozialTickets diskutiert. In der Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 19.07.2011 wurde die Einführung eines Pilotprojekts „SozialTicket“ nun zum 01.11.2011 beschlossen. Das Sozial-Ticket soll in der Pilotphase längstens bis zum 31.12.2012 auf freiwilliger Basis in den Kreisen und kreisfreien Städten getestet werden. Eine Überführung in das Regelsortiment nach dem 31.12.2012 erfolgt nicht automatisch; darüber wird im September-Sitzungsblock 2012 auf Basis einer frühzeitig einzuleitenden Evaluierung erneut beraten. Hierzu wird vor Einführung des SozialTickets und während der Pilotphase eine Marktforschung, begleitet durch einen Gutachter, durch die VRR AöR durchgeführt. Ziel ist es dabei, das Nachfrageverhalten in der Zielgruppe vor und während der Testphase zu ermitteln.

Das SozialTicket wird mit folgenden tariflichen Merkmalen im VRR ausgestattet:

- ganztägige Nutzung während eines Monats,
- persönliches Ticket,
- Preisstufe A (in einer Stadt bzw. 2-Waben-Tarif),
- monatlicher Preis 29,90 €,
- kostenfreie Mitnahme von maximal 3 Kindern bis 14 Jahre nach 19.00 Uhr montags bis freitags sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen ganztägig,

- ZusatzTicket gemäß Regeltarif zur Geltungsraumerweiterung auf andere Städte im VRR.

Berechtigt zur Nutzung sind alle Personen gemäß Förderrichtlinie des Landes NRW (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen - Richtlinien Sozialticket 2011), insbesondere die Personen, die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem SGB VIII § 41 i. V. m. § 39 für den Personenkreis gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 3 und / oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen.

Die Berechtigung zum Erwerb und zur Nutzung des SozialTickets ist dem Verkehrsunternehmen durch den Kunden durch Vorlage der durch die zuständige Behörde ausgegebenen Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) nachzuweisen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Bescheides wird eine neue Trägerkarte (Berechtigungsnachweis) für einen neuen Gültigkeitszeitraum, längstens jedoch bis zum 31.12.2012, durch die zuständige Stelle ausgegeben.



Sämtliche Verkehrsunternehmen verkaufen dann über die üblichen Vertriebswege (z. B. Automaten, KundenCenter) die Monatswertmarken. Einige Verkehrsunternehmen bieten den Berechtigten auch die Zahlweise des Lastschriftverfahrens (nach vorheriger Bonitätsprüfung) an. Dann erfolgt die Ausgabe von eTickets auf einer Chipkarte.

Der VRR hatte in einer Musterrechnung die mit der Einführung des SozialTickets verbundenen voraussichtlichen tariflichen Mindereinnahmen p. a. unter Berücksichtigung der Landesmittel ausgewiesen. Diese betragen voraussichtlich für den Kreis Recklinghausen gegenüber den Verkehrsunternehmen 0,80 Mio. EUR bis 0,90 Mio. EUR.

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW hat mit Schreiben vom 28.07.2011 bestätigt, dass während der Pilotphase des VRR die bereit stehenden Gelder aller Voraussicht nach für die vom VRR erwartete Sozialticket-Nachfrage ausreichen und auf die Kommunen, insbesondere die Not-

haushaltskommunen, keine Mehrkosten zukommen werden. Das Verkehrsministerium wird in 2011 zum ersten Mal 15 Mio. EUR (in 2012 voraussichtlich 30 Mio. EUR) landesweit für das „SozialTicket“ zur Verfügung stellen. Eine abschließende Aussage über die auskömmliche Bereitstellung von Finanzmitteln seitens des Landes NRW zur Deckung der Mehrkosten lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht treffen. Auf den VRR entfallen ca. 50 Prozent der für NRW zur Verfügung gestellten Mittel.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW hat weiterhin mit Schreiben vom 04.08.2011 an die Bezirksregierungen in NRW bestätigt, dass vor diesem Hintergrund keine finanzaufsichtlichen Bedenken gegen eine Teilnahme von Nothaushaltskommunen an der Pilotphase bestehen. Dabei geht das Ministerium davon aus, dass keine zusätzlichen (Personal-) Aufwendungen für Organisation und Verwaltung entstehen und dass die Fördergelder für den Pilotzeitraum vom 01.11.2011 bis einschließlich 31.12.2012 auskömmlich zur Deckung der Mindereinnahmen sind.

Die Zuwendung des Landes NRW wird dabei, sowohl im Jahr 2011 als auch im Jahr 2012, für die Teilnehmer an dem Pilotprojekt als Beitrag zur Deckung der Ausgaben der Kommunen für die mit dem „SozialTicket“ verbundenen Preissenkungen angelegt und darf nicht zur Deckung etwaiger Verwaltungskosten Verwendung finden.

In der Allgemeinen Vorschrift (Richtlinie der VRR AöR) bzw. im Beschluss des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 19.07.2011 ist u.a. geregelt, dass nach einer von einem Wirtschaftsprüfer begleiteten Evaluierungsphase im September-Sitzungsblock 2012 über die Weiterführung des Sozialtickets erneut beschlossen werden muss. Sollte die Evaluierung zu einem für die im Gebiet des Kreises Recklinghausen fahrenden Verkehrsunternehmen negativen Ergebnis führen, d.h. den Verkehrsunternehmen entstehen nachweislich Mindereinnahmen und sonstige negative Effekte aus der Einführung des Sozialtickets, besteht für den Kreis Recklinghausen nach Abzug der Landesleistung und unter Berücksichtigung aller entstandenen Positiveffekte eine Verpflichtung auf vollständigen Ausgleich des verbliebenen Defizits gegenüber diesen Verkehrsunternehmen. Die Abwicklung möglicher Zahlungsansprüche erfolgt über die VRR AöR.

Zur Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben nach der EU VO 1370/07 hat der Verwaltungsrat der VRR AöR in der o. g. Sitzung die „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife für Sozialtickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstattarif“ als Allgemeine Vorschrift für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen beschlossen. Diese wird vom Kreistag des Kreises Recklinghausen zur Kenntnis genommen.

Die Durchführung des Pilotprojektes steht laut dem Beschluss des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 19.07.2011 unter dem Vorbehalt, dass das Land NRW die zugesagten Mittel für das Jahr 2011 entsprechend den „Richtlinien Sozialticket 2011“, Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, in vollem Umfang entweder noch im Haushaltsjahr 2011 auszahlt, wobei nicht ver-

ausgabte sowie zurückerhaltene Mittel bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres für Zwecke des Sozialtickets verausgabt werden dürfen, oder die Mittel in das Haushaltsjahr 2012 überträgt und auch im Jahr 2012 die Fördermittel mindestens in entsprechender Höhe zur Verfügung stellt.

Mit Schreiben vom 28.07.2011 hat der Kreis Recklinghausen dem Vorstand der VRR AöR mitgeteilt, dass die vom Verwaltungsrat am 19.07.2011 als Pilotprojekt beschlossene Einführung des SozialTickets vom Kreis Recklinghausen grundsätzlich begrüßt wird. Voraussetzung für die Einführung des SozialTickets sei für den Kreis Recklinghausen allerdings, dass sich weder für die Verkehrsunternehmen noch für die Verbandsmitglieder noch für die Kunden eine finanzielle Belastung aus der Einführung ergebe. Gleichzeitig wurde der Vorstand der VRR AöR gebeten, den Vorbehalt hinsichtlich der Landesmittel bis zum 01.09.2011 aufzulösen. Hintergrund für diese Bitte war, dass die VRR AöR die mögliche Komplementärfinanzierung für den Kreis Recklinghausen für 2012 - ohne evtl. Übertragung der Landesmittel von 2011 nach 2012 - mit 0,80 Mio. EUR bis 0,90 Mio. EUR beziffert hat. Dieses Schreiben hat sich mit den o. a. Schreiben der Ministerien und des VRR gekreuzt, so dass jetzt das Ergebnis der Pilotphase abzuwarten bleibt.

Nach derzeitigem Stand liegen über die Einschätzung der Ministerien hinaus keine konkreten Kenntnisse vor. Es ist nicht auszuschließen, dass die sich aus der Pilotphase ergebenden Erkenntnisse von diesen Einschätzungen abweichen werden.

Die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte haben in der am 08.09.2011 stattgefundenen Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch eine mittelbare Belastung der kreisangehörigen Städte nicht stattfinden darf.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):
